Siebente Beilage zum Leipziger Tageblatt und Anzeiger.

№ 78. Sonntag den 18. März 1888. 82. Jahrgang.

Telegramme.

W.-B. Prag, 17. März. (Privat-Telegramm.) Die Minder-Einnahme der Dux-Bodenbacher Eisenbahn betrug in der abgelaufenen Woche 16 651 fl., dagegen hatte die Prag-Duxer Eisenbahn eine Mehr-Einnahme von 8774 fl. zu verzeichnen.

Vom Tage.

§ Nun liegen die Trauerfeierlichkeiten hinter uns, und die Geschichte kann wieder aus dem Vollen greifen. Berlin, Petersburg, Paris sind die drei Hauptpuncte, wohin sich die Blicke der Welt richten. Zwar nur ein Stummer, von Leiden behinderter Kaiser ist Deutschland beschieden (wie ganz anders hatte man es sich gedacht), aber man hatte an seinen Regierungsantritt seit Jahren den Ausgang einer neuen Zeit geknüpft. Es hatten sich allmälig allerlei schwere Dünste im Staatsleben angesammelt, zu deren Beseitigung eine frische Luftströmung durchaus nothwendig war. Noch steht die Welt vor der Frage, ob es bei Worten bleiben wird, oder, wenn Gegenströmungen der interessirten Parteien sich kundgeben sollten, Thaten sprechen werden. Ein leiser Windhauch hat über die dunkle Tiefe hingeweht, kaum merklich kräuseln sich vorerst die Wellen; indeß die schroffen Riffe unter der dünnen Fluthschicht blinken dem Auge doch entgegen. Eine Frage drängt sich auf. Woher entnimmt die „Kölnische Ztg." ihre so schonungslosen Nachrichten über das Befinden des hohen Leidenden in Charlottenburg, welche auf die Börse so einflußreich sind? Die Aerzte werden doch schwerlich dem Blatte Mittheilungen machen. So lange dies nicht aufgeklärt ist, könnte man auf allerlei Vermuthungen gerathen. Ebenso wenig sind wir aber der Ansicht, daß es nothwendig sei, um die Neugierde zu befriedigen, alle Tage Bulletins zu veröffentlichen. Das paßt sich wohl für eine acute Krankheit, nicht aber für eine chronische.

Die russische Regierung hat erfahren, daß mit jeder freundschaftlichen Kundgebung für Deutschland ihre Credit-papiere im Werthe steigen, und wird darum nicht unterlassen, dieses leichte Mittel zu ihren Gunsten so viel wie möglich auch weiter in Anwendung zu bringen. Haben doch russische Journale gar den Gedanken eines Handelsvertrages mit Deutschland in Anregung gebracht, wenn es auch nur als Phantasie erscheinen mag. — Jedenfalls müssen die Börsenleute, von denen die „Börsenzeitung" behauptet hatte, daß sie an Gewißheit auf ein kriegerisches Vorgehen des russischen Kaisers rechneten, in ihrer Ueberzeugung etwas erschüttert werden sein. Wegen Rußland unter einem an sich durchaus nicht kriegerischen Fürsten zu banque spielen sollte, das hat das Organ der Baissiers nicht aufzuklären vermocht. Während man Deutschland in der russischen Presse schmähen, unterdrückt dieselbe natürlich ihren Groll gegen Oesterreich nicht. Es lohnt freilich nicht die Mühe, sich mit dieser Publicistik zu beschäftigen. Natürlich wird die bulgarische Frage nicht verstehen, weiter von sich sprechen zu machen. Wenn von gewissen Seiten behauptet wird, daß die Steigerung der Kaufen-Werthe blos durch die Speculation geschehen sei, so ist Dem einfach entgegenzuhalten, daß die Speculation auch beim Herunergang betheiligt war.

Als bemerkenswerthes Factum wird angeführt, daß die Entwerthung des Rubelcourses es ermöglicht hat, Kohlen aus Polen nach den angrenzenden preußischen Gebieten zu exportiren, wozu allerdings beherzende Tarifermäßigungen der polnischen Bahnen beitragen. Die Kohlen kommen den Consumenten solchermaßen billiger zu stehen als schlesische.

In Paris spielt wieder die Boulanger-Frage. Wie verzweifelt müßte es mit dem parlamentarischen Regiment stehen, wenn es diesem Reclamemacher gelänge, zur Dictatorschaft zu gelangen! — Freilich hat sich wiederholt ereignen, daß der Cultus der Persönlichkeit in Frankreich sie aufgetrieben ist. Italiener waren steigend, Russen werden vielfach gesucht. Ueber das Resultat der Panama-Subscription wußte man noch nichts Bestimmtes. Man wird nehmen, so viel man bekommt, um abwarten zu können, wohl die Kammer über die Loosanleihe beschließt. Die Metallgesellschaft hatte versucht, die Actien der chilenischen Palmarillo-Mine, welche seit Jahren nicht rentirt hat, bei einem Nominalwerth von 50 Frcs. zum Preise von 117—120 einzuführen, was aber keinen Erfolg hatte. Diamantactien und Kupferaction streiten sich um die Herrschaft in dem Reiche des Schwindels.

Der Außenhandel Frankreichs stellte sich für die beiden ersten Monate des laufenden Jahres gegen das Vorjahr folgend:

Einfuhr	1888:	1887:
Nahrungsmittel . .	241 808 000 Frcs.	235 408 000 Frcs.
Rohproducte	310 888 000 „	344 276 000 „
Fabricate	84 537 000 „	81 275 000 „
Verschiedenes	13 674 000 „	14 564 000 „
	650 904 000 Frcs.	675 523 000 Frcs.
Ausfuhr		
Nahrungsmittel . . .	86 803 000 Frcs.	100 584 000 Frcs.
Rohproducte	106 506 000 „	102 857 000 „
Fabricate	260 062 000 „	240 149 000 „
Verschiedenes	24 832 000 „	25 959 000 „
	478 203 000 Frcs.	469 549 000 Frcs.

Die Wiener Börse ist ganz verlassen, wenn Berlin feiert und der Leitfaden fehlt, nach dem sie sich richtet. Daß die Gerüchte pessimistischen Charakters nie ruhen, versteht sich von selbst und gar in Wien, wo so wenig Widerstandskraft bei den Speculanten vorhanden ist. Die Tendenz der Börse erhielt sich übrigens am Freitag fest.

Sonnabend: Fest.

Gutachtlicher Bericht der Handelskammer zu Leipzig

über das Gesuch der deutschen Flachsspinnereien um Erhöhung der Leinengarn-Zölle,

dem Königlichen Ministerium des Innern erstattet unter dem 13. März 1888.

Das Königl. Ministerium hat mittels Verordnung vom 24./26. Februar d. J., Nr. 366. III. A., einen gutachtlichen Bericht über das von den deutschen Flachsspinnereien an den Bundesrath gerichtete Gesuch um Erhöhung der Leinengarn-Zölle von uns erfordert; wir berichten uns demselben nach eingehender Vernehmung mit Sachverständigen in Folgendem zu erstatten.

Bei Prüfung der vorliegenden Eingabe hat sich dem mit der Vorbereitung betrauten Zoll- und Steuer-Ausschusse zunächst die Wahrnehmung aufgedrängt, daß dieselbe eine Menge einseitiger, halbwahrer, ja zum Theil geradezu unrichtiger Behauptungen enthält, auf welche dann das Verlangen nach Erhöhung der Zölle als Schlußfolgerung aufgebaut ist. So wird beispielsweise dasjenige, was auf S. 6 der Eingabe über die Verhältnisse der zum Vergleich herangezogenen Eisen-Industrie gesagt ist, von einem dem Ausschusse angehörigen Kenner dieses Zweigs als durchaus schief bezeichnet. In Anlage 5 der Eingabe soll der Nachweis erbracht werden, daß Baumwollen- und Jute-Garne schon jetzt einen ähnlich hohen Zollschutz genießen, wie die Gesuchsteller ihn für die Leinengarne wünschen. Zu diesem Zwecke sind von den Baumwollengarnen die gröberen einfachen bis zu Nr. 24 herausgesucht, während bekanntlich die Einfuhr vorwiegend in den feineren Nummern, wie 40 und 60, und in zweifädigen Garnen stattfindet; von den Jutegarnen aber: 12 nur Nr. 8 angeführt — gerade jetzt liegt jedoch dem Bundesrathe eine Eingabe vor, welche zwar den Schutz für Nr. 8 als genügend bezeichnet, dagegen für die feineren Jutegarne eine weitreichende Zollerhöhung fordert. Es würde jedoch zu weit führen, den Behauptungen, welche zum Theil recht weit vom geraden Wege abliegen, Schritt für Schritt zu folgen. Nur darauf können wir nicht umhin noch aufmerksam zu machen, in welcher Weise der Verfasser der Petition mit amtlichen Zahlen umgeht.

In Anlage 1, welche eine Zusammenstellung der Einfuhr und Ausfuhr von rohem und gebleichtem Leinengarn in den Jahren 1885 und 1886 enthält, ist die Menge der Einfuhr von rohen Garnen mit 132 291 bez. 110 915 Doppelcentner angegeben; ein Blick auf die amtliche Statistik zeigt aber, daß in diesen Zahlen die gebleichten Garne mit enthalten sind, obschon die Zahlen für die Einfuhr von gebleichten Garnen dann nochmals aufgeführt und mit jenen zusammengerechnet. Im Nachstehenden lassen wir die richtigen Zahlen folgen und fügen zugleich diejenigen für 1887 bei; es wurden

eingeführt:		1885	1886	1887
rohes Leinengarn	Dpctr.	123 870	105 001	86 242
gebleichtes „	„	8 421	5 920	4 910
zusammen	Dpctr.	132 291	110 921	91 152
ausgeführt:		**1885**	**1886**	**1887**
rohes Leinengarn	Dpctr.	5 116	4 708	5 983
gebleichtes „	„	5 239	5 284	8 009
zusammen	Dpctr.	10 355	9 992	13 992

Sonach ergiebt sich seit der Zeit, daß die Leinengarne überhaupt getrennt angeschrieben werden, eine stetige Abnahme der Einfuhr, eine stetige Zunahme der Ausfuhr. Der Ueberschuß der Einfuhr über die Ausfuhr hat sich in diesem Zeitraume von 121 936 auf 79 159 Dpctr., also um reichlich 35 Proc., vermindert. Besonders beachtenswerth ist dabei die Abnahme der Einfuhr und die Zunahme der Ausfuhr von gebleichten Garnen; wir werden auf diese Thatsache zurückkommen.

Wir sind weit entfernt, in Abrede stellen zu wollen, daß die Leinen-Industrie sich gegenwärtig in einer schwierigen Lage befindet. Allein diese Erscheinung beschränkt sich nicht auf Deutschland, sondern erstreckt sich ebenso auf die englische, belgische und österreichische Leinen-Industrie. Hatte schon seit längerer Zeit die Baumwolle dem Leinenverbrauch empfindlichen Abbruch gethan, so gilt dies neuerdings auch von der Wolle: die Verwendung wollener Leibwäsche beschränkt den Verbrauch von Leinwand in sehr merklicher Weise, ebenso sind die leinenen Drelle großentheils durch Kammgarnstoffe verdrängt. Bei der Erscheinung, daß ein Verbrauchsstoff durch einen anderen theilweise ersetzt oder verdrängt wird, spielt aber neben anderen Ursachen auch der Preis eine erhebliche Rolle, und die Gesuchsteller sind unseres Erachtens in einem starken Irrthum befangen, wenn sie meinen, daß eine Vertheuerung der Leinenstoffe um einige Procent für den Absatz bedeutungslos sein würde. Die Käufer leinener Stoffe sind keineswegs nur in den wohlhabenden Ständen zu suchen, denen es auf einen geringen Preisunterschied nicht ankommt, sondern die Hauptkäufer sind noch immer die breiten Mittelschichten des Volks — Leute, welche streng rechnen müssen und bei denen eine kleine Ersparniß am Preise häufig genug für die Wahl ausschlaggebend ist.

Wie aus den obigen Zahlen ersichtlich, ist die Einfuhr ausländischer Leinengarne in den letzten Jahren nicht gestiegen, sondern sie hat beträchtlich abgenommen. In den mechanischen Webereien, durch welche die Handweberei mehr und mehr eingeschränkt worden ist, werden hauptsächlich die gröberen und mittleren Nummern von Flachs- und Werggarnen verwendet, und zwar vorwiegend in gebleichtem Zustande. Nun sind unsere deutschen Spinnereien fast sämmtlich mit Bleichereien verbunden und liefern den Webereien die Garne weiß gebleicht; sie halten stets Lager von gebleichten Garnen, sind im Stande, jede gewünschte kleine Menge abzugeben, und bieten Gewähr dafür, daß die Waare durch das Bleichen keinen Schaden gelitten hat. Dagegen besitzen die ausländischen Spinnereien in der Regel keine eigene Bleicherei. Der Weber muß daher, wenn er ausländische Garne verwenden will, dieselben, um sie gebleicht verwenden zu können, in großen Mengen beziehen und bleichen lassen, was unter Umständen Monate in Anspruch nimmt; er hat dann aber nicht nur den Spesverlust, sondern auch die Gefahr der Beschädigung der Waare in der Bleiche zu tragen. Daher erklärt es sich, daß für den Massen-Bedarf in gröberen und mittleren Flachs- und Werg-Garnen, wie sie zu den für den deutschen Markt bestimmten Leinen-Waaren fast ausschließlich verwendet werden, die Einfuhr von Garnen aus dem Ausland kaum in Betracht kommt. In diesen Massen-Erzeugnissen sind es die deutschen Spinnereien selbst, welche durch gegenseitiges Unterbieten die Preise drücken, und dies würde in verstärktem Maße der Fall sein, wenn infolge eines höheren Schutzzolles die Spindelzahl wüchse. Als ein Beispiel unter vielen legte einer der eingeladenen Sachverständigen in der Ausschuß-Sitzung einen Brief einer großen mechanischen Weberei in Westfalen vor, welchen er denselben Tag erhalten hatte, und worin diese das Anerbieten belgischer Garne mit dem Bemerken ablehnt: „Wir kaufen Flachsgarn bis Nr. 45 einschließlich und Tow-Garne heute hier am Platze billiger als belgische Garne".

Was für die Einfuhr aus dem Auslande jetzt noch in Betracht kommt, sind nach unserer Kenntniß hauptsächlich die folgenden Sortungen und Nummern:

1. Geringe böhmische Garne, welche fast ausschließlich in Siesien und in der Lausitz, und zwar meist auf Handhäuseln in der Hausindustrie oder als Schuß auf mechanischen Stühlen verarbeitet werden; die daraus hergestellten Gewebe sind vorwiegend für die Ausfuhr, zu einem kleineren Theile für die ärmeren Volksklassen im Inlande bestimmt, und eine Erhöhung des Zolles würde die Hausindustrie wesentlich schädigen, ohne daß dadurch ein stärkerer Verbrauch von inländischen Gespinnsten herbeigeführt würde.
2. Gebleichte schottische Trockengarne — eine Specialität, welche hauptsächlich nach von einigen westfälischen Webereien verwendet wird, um ein schweres, sogenanntes „griffiges" Leinen, eine Nachahmung des alten „Hausmacherleinen", herzustellen, und welche durch die beschränkte inländische Trockenspinnerei auch nicht annähernd ersetzt werden kann.
3. Rohe Werggarne aus Belgien zur Herstellung von Rod-Leinen und Forb-Leinen; dieselben werden vorwiegend aus flandrischem Rohstoff hergestellt, welcher sich durch seine gleichmäßige Naturfarbe auszeichnet, während deutsches Werg kaum dazu verwendbar ist. Die Gewebe werden hauptsächlich zu Kitteln, Beinkleidern, Schürzen und dergl. für Arbeiter verwendet, und jede Vertheuerung derselben durch höhere Zölle würde diesen nur eine neue Sorgen auferlegen, ohne daß die inländische Leinenspinnerei irgend welchen Nutzen davon hätte.
4. Feine Garne von Nr. 50 an aufwärts, zumeist für die Handweberei in Westfalen, Süddeutschland, Schlesien und der Lausitz. In diesen feinen Garnen, namentlich in den Kettengarnen über Nr. 60, hat die belgische und irische Spinnerei einen Vorsprung vor der deutschen, welcher auch durch einen Schutzzoll nicht auszugleichen ist, weil der Grund in der Vorzüglichkeit des Rohstoffes liegt, wie sie der deutsche Flachsbau bisher nicht erreicht hat und auch in absehbarer Zeit schwerlich erreichen wird. Auch noch einer Erhöhung der Zölle würde unsere Weberei für diese feinen Garne auf den Bezug aus dem Auslande angewiesen sein, eine solche Maßregel würde aber Tausenden von Webern den Erwerb schmälern, ohne der inländischen Weberei einen erweiterten Absatz zu bringen.

Aus dieser Betrachtung ergiebt sich, daß die deutsche Leinenspinnerei von einer Erhöhung der Leinengarn-Zölle kaum einen Vortheil haben würde, während die Weberei und insbesondere die Hausindustrie empfindliche Nachtheile davon zu befürchten hätte. Nun suchen allerdings die Spinner diese Befürchtung zu beschwichtigen, indem sie eine Rückerstattung des Zolles für die Garne in Aussicht nehmen. Die Leichtigkeit, mit welcher dieselben auf S. 4 ihrer Eingabe diese schwierige Frage behandeln, ist sehr bezeichnend. Würde die Zoll-Rückvergütung wirklich gewährt, so würde der für sie von der Zoll-Erhöhung gehoffte Gewinn vollends in Nichts zerfließen; sie wissen aber sehr wohl, daß eine solche Maßregel in der Ausführung den größten Schwierigkeiten begegnet und daß es daher für sie keine Gefahr hat, sie zu empfehlen, weil sie voraussichtlich doch nicht zur Ausführung kommen würde. Unter diesen Umständen glauben wir auch auf die Zweifel und Bedenken, zu welchen die hierauf bezügliche Anlage 3 Anlaß giebt, hier nicht näher eingehen zu sollen.

Nach dem vorstehend Ausgeführten können wir nur dringend empfehlen,

daß Gesuch um Erhöhung der Leinengarn-Zölle abzulehnen und die Hoffnung auszusprechen, daß die Königl. Hohe Staatsregierung sich in diesem Sinne erklären werde.

Gutachtlicher Bericht der Handelskammer zu Leipzig

über ein Gesuch um Erhöhung des Eingangszolles auf feinere Jute-Garne

dem Königlichen Ministerium des Innern erstattet unter dem 13. März 1888.

Den von dem Königlichen Hohen Ministerium mittels Verordnung vom 9. v. M., Nr. 242 III. A., erforderten gutachtlichen Bericht über die von der Ersten Deutschen Fein-Jute-Garn-Spinnerei, Bergmann, Froben & Co., an den Bundesrath gerichtete Eingabe, betreffend die Erhöhung des Eingangszolles auf feinere Jute-Garne, beehren wir uns nach Vernehmung mit Sachverständigen in Folgendem zu erstatten.

Die Gesuchsteller gehen davon aus, daß, wenn für die Baumwollengarne durch den bestehenden Zolltarif vermöge der feineren Nummern ein ausgiebiger Schutz geschaffen sei, den Jute-Garnen ein ähnlicher Schutz gewährt werden könne, und wünschen den Satz für die Nummern 10 bis 14 von 6 auf 9 ℳ, für die Nummern 16 bis 20 von 6 auf 12 ℳ erhöht zu sehen. Ob dann auch die Stufen über Nr. 20 bis 35, welche z. B. mit 9 und 12 ℳ belegt sind, in einem ähnlichen Verhältnisse erhöht werden sollen, ist nicht gesagt.

In Betreff der Baumwollengarne, deren Feinheitsbezeichnung allerdings eine andere ist und sich daher nicht unmittelbar vergleichen läßt, drängen sich hier zwei Bemerkungen auf: einmal, daß die Abstufung dort keineswegs eine so feine, schon nach weniger Nummern wieder steigende ist, wie es hier verlangt wird; ferner, daß der Zweck, welcher seiner Zeit mit der Erhöhung des Zolles für die feineren Nummern erstrebt worden ist — die einheimische Spinnerei zur Erzeugung feinerer Gespinnste anzuspornen — so gut wie gar nicht erreicht worden ist. Die Berufung auf die Baumwollengarne ist hiernach nicht geeignet, den Antrag zu unterstützen.

Nicht besser steht es mit der Berufung auf die Statistik. Nach Angabe der Gesuchsteller sollen in den 8 Monaten des Jahres 1887 nicht weniger als 10 312 Dpctr. Jute-Garn von über Nr. 8 bis Nr. 20 eingeführt worden sein, gegen 6091 Dpctr. im ganzen Jahre 1886. Die amtliche Statistik weist jedoch nach, daß eingeführt worden sind

im Jahre 1885 Dpctr. 7235,
„ „ 1886 „ 6041,
„ „ 1887 „ 5122;

anstatt der behaupteten Steigerung also vielmehr eine beträchtliche Abnahme: in zwei Jahren um mehr als 29 Procent.

Auch die Angaben der Gesuchsteller über die Höhe des Zolles im Vergleich zum Werthe der Waare bedürfen nach der Versicherung der von uns vernommenen Sachverständigen insofern einer Berichtigung, als die (auf der 5. Seite des uns vorliegenden Druckabzuges) mitgetheilten Preise nur für die allerfeinsten Qualitäten gelten — Qualitäten, wie sie in Deutschland bis jetzt nicht erzeugt werden und auch nach Erhöhung des Zolles schwerlich erzeugt werden würden.

Hier liegt aber gerade der entscheidende Punct: der große Industriezweig der Webereien kann der besseren ausländischen Garne als Halbfabricats nicht entrathen, umsoweniger, als auch hinsichtlich der Menge die deutschen Spinnereien dem Bedarfe der Webereien nicht entfernt zu genügen im Stande sind. Es ist sehr bezeichnend, daß die Eingabe von einer einzigen Spinnerei unterzeichnet ist; es giebt zwar in Deutschland noch einige (sowol uns bekannt, 2) Jute-Spinnereien, welche Garne in den hier fraglichen Feinheits-Nummern spinnen, allein diese sind mit Webereien verbunden und arbeiten nur für den eigenen Bedarf. Da aber die Webereien ihre Erzeugnisse großentheils nach dem Auslande ausführen, so würde jede Vertheuerung der Garne ihre Beschäftigung zum Wettbewerbe schmälern.

Nach alle dem kann unser Antrag nur dahin gehen:

daß die Königl. Hohe Staatsregierung sich für Ablehnung des vorliegenden Gesuches erklären wolle.

Gutachtlicher Bericht der Handelskammer zu Leipzig

über die Petition der Nähmaschinen-Fabricanten um Erhöhung des Zolles auf Nähmaschinen,

dem Königlichen Ministerium des Innern erstattet unter dem 13. März 1888.

Das Königl. Hohe Ministerium hat mittels Verordnung vom 21./24. Febr. d. J., Nr. 850. III. A., eine dem Bundesrathe eingereichte, den Eingangszoll für Nähmaschinen betreffende Petition betheiligter Fabricanten und Händler uns mit der Veranlassung baldiger gutachtlicher Aeußerung zugehen lassen. Diese Aeußerung erstatten wir uns nach eingehender Vernehmung mit Sachverständigen in Folgendem zu erstatten:

Die Petition giebt den bestehenden Zoll auf Nähmaschinen mit 3 ℳ auf 100 kg an und schickt eine Scheidung zwischen Nähmaschinengestellen und -Oberheilen vor, von welchen die ersteren mit 15 ℳ, die letzteren mit 60 ℳ für 100 kg belegt werden sollen; und diesen beiden Sätzen würde sich nach der am Schlusse der Petition erschlichenen Angabe ein Schutzzoll ergeben, welcher ungefähr 10 % des Werthes der Waare ausmachte.

Die Verfasser der Petition scheinen zunächst übersehen zu haben, daß eine Unterscheidung auch schon in dem gegenwärtig bestehenden Zolltarife enthalten ist, insofern Nähmaschinen und Theile von solchen, überwiegend aus Gußeisen, nach Nr. 15. b. 2. f mit 3 ℳ, dagegen Nähmaschinen und Theile von solchen, überwiegend aus schmiedbarem Eisen, nach Nr. 15. b. 2. γ mit 6 ℳ für 100 kg zu verzollen sind. Oberheil und Gestelle werden deshalb auch jetzt schon meistens getrennt verzollt.

Richtig ist, daß die Zölle in Rußland und Oesterreich, in Italien und Frankreich, namentlich aber auch in den Vereinigten Staaten von Nordamerika, wo die Nähmaschinen-Industrie so großartig entwickelt ist, vielmehr höher sind als die Sätze des hiesigen Tarifs, und daß die neuerdings in mehreren der genannten Staaten eingeführten Zoll-Erhöhungen nicht nur die deutsche Einfuhr dahin empfindlich erschwert, sondern auch die amerikanische Ausfuhr noch mehr als früher auf den deutschen Markt gedrängt haben. Namentlich ist es die auf S. 2 der Petition geschilderte Art des Betriebs der amerikanischen Nähmaschinen, welche der deutschen Industrie den Wettbewerb in Bezug auf die sog. Familien-Nähmaschinen verleidet. In unserem Bezirk bestehen z. B. nur noch zwei größere Fabriken dieses Zweigs, und beide haben ihre Fabrikation ganz auf schwerere Maschinen für Handwerker beschränkt.

Daß dessenungeachtet Deutschland noch erheblich mehr Nähmaschinen aus- als einführt, zeigt die amtliche Statistik. Es wurden

in den Jahren	Nähmaschinen aus Eisen, überwiegend aus Gußeisen: eingeführt	ausgeführt	Nähmaschinen aus Eisen, überwiegend aus Schmiedeeisen: eingeführt	ausgeführt
1885	Dpctr. 26 848	64 237	495	1394
1886	„ 25 464	67 753	351	1246
1887	„ 22 057	72 681	237	853

Nichtsdestoweniger müssen wir zugeben, daß die jetzigen deutschen Zollsätze sowohl denjenigen anderer Staaten gegenüber als auch im Vergleich zu den für andere Fabricate geltenden vielseitigen Zöllen niedrig sind, und wir würden unter diesen Gesichtspuncte, abgesehen gemäßigt der Erleichterung des Verkehrs zwischen den Nationen zugeneigt, einer Erhöhung des Zolles, namentlich soweit es sich um Nähmaschinen-Oberheile handelt, nicht entgegentreten. Daß hierfür der Maßstab von 10 %, des Werthes zu Grunde gelegt werde, erscheint im Vergleich mit anderen Nummern des Zolltarifs nicht unbillig. Dabei würden jedoch, um zu den entsprechenden Gewichts-Zöllen zu gelangen, selbstverständlich die Großhandels-Preise zum Anhalt zu nehmen sein, was in der vorliegenden Petition wohl nicht geschehen ist.

Vermischtes.

* Leipzig, 17. März. (Diebstahl von Mustern.) Am 22. Februar d. J. hob vor dem k. k. Bezirksgerichte der inneren Stadt zu Wien eine Verhandlung statt, welche die gesammte kaufmännische Gesellschaftswelt in hohem Grade interessirte; weniger wegen des Werthes der durch „Mitschuld am Diebstahl" von Wandermustern erlangten Objecte, als vielmehr wegen der gerichtlichen Auffassung des Delicts.

In dem in der hiesigen Reichsstraße seit einer Reihe von Jahren bestehenden Handschuhwarengeschäfte der Firma Franz & Max Straßny war während 13 Jahren ein gewisser H. Töpfer als Musterdiener beschäftigt. Derselbe stand vor dem hiesigen königlichen Schöffengerichte unter der Anklage des Diebstahls, gegenüber der genannten Firma verübt, in deren Hause l. J. der seit drei Jahren aufgetretene und als Concurrent in Wien etablirte Kaufmann Gustav Dübell constituirte und welchem Töpfer Cartons, Knopfmusterkarten, Seidensträhne 2c. ohne Wissen seiner Principale ausgeliefert, nicht minder dem Dübell Geschäftsgeheimnisse, Daten über Provenienzen, Selbstkostenpreise u. s. w., wohl auch Namen der die betreffenden Artikel kaufenden Kunden mitgetheilt hatte. Bei der Verhandlung in Wien fungirte Töpfer als unbeeidigter Zeuge, welcher die früher in Leipzig obwaltenden Geständnisse, wie er dies übrigens auch zu Anfang der hiesigen Verhandlung versuchte, abzuschwächen sich bemühte. Das k. k. Bezirksgericht Wien verurtheilte den Angeklagten Dübell wegen „Mitschuld an der Uebertretung des Diebstahls" zu 24 Stunden Arreststrafe.

Der hiesige Anwalt der Privatklägerin, Dr. Neubo erörterte in seiner Rede unter Anderem auch die Frage, wie weit die erlaubte Concurrenz gehen dürfe, und beantwortete dieselbe dahin, daß ohne Rücksicht auf Personen und Stand die Strafbarkeit dann eintrete, wenn zum Diebstahl Zuflucht genommen werde, um mit dem Concurrenten zu rivalisiren. Man verurtheile den Dürftigen, der zur Stillung seines Hungers eine Kleinigkeit aus fremdem Eigenthum entwende, um wie viel größer erscheine die Pflichtverletzung bei dem wohlhabenden Manne, welcher, nur um größere Vortheile zu erzielen, die Bahn der Redlichkeit verlasse.

Bei der Strafbemessung wurde als mildernd die Unbescholtenheit und das Geständniß des Thatsächlichen, die Geringfügigkeit des gestohlenen Gutes, als erschwerend dagegen, daß er einen Bundesbruder des Verführers zum Diebstahl wiederholt verleitet hat, angenommen, unter Berücksichtigung des Umstandes, daß bei dem Stande, Bildungsgrade und den Vermögensverhältnissen des Angeklagten der Schuldspruch die weittragendste Bedeutung hat, die ausgesprochene Strafe als angemessen erkannt.

Der Staatsanwalt legte gegen dieses Urtheil wegen des Strafmaßes, die Vertheidigung gegen die Verurtheilung Berufung ein.

Ueber die heutige Verhandlung selbst können wir uns kurz fassen. Die Königl. Staatsanwaltschaft, vertreten durch Herrn Referendar Conrad, führte aus, daß nach der ganzen Art und Weise, wie Dübell und Töpfer miteinander heimlich verkehrten, der Angeklagte Töpfer das Bewußtsein der Rechtswidrigkeit seiner Handlungsweise gehabt habe, während die Vertheidigung, Herr Rechtsanwalt Dr. Kretschmann, die vorliegende Schädigung Töpfer's unter die Bestimmungen des §. 60 der Gesindeordnung zu subsumiren suchte, welche nur auf Antrag strafbar, letzterer aber verjährt sei.

Das Gericht erkannte indessen den Angeklagten in drei Fällen des Diebstahls für schuldig und verurtheilte ihn zu 2 Wochen Gefängnißstrafe, bezüglich weiterer Diebstähle wurde dagegen auf Freisprechung erkannt. Aus den Entscheidungsgründen heben wir das Wesentliche in Folgendem hervor. Das Gericht hat die Frage: Liegt eine Wegnahme in rechtswidriger Zueignungsabsicht vor? zu bejahen gehabt. Ob die Sachen einen Geldwerth haben oder nicht, ist gleichgiltig; es sind immer Fremden gehörige Sachen gewesen, und davon, daß sie einen Geldwerth haben müssen, steht im Gesetze Nichts. Der Angeklagte hatte, wenn überhaupt, so doch nur eine bedingte Erlaubniß. Die Bedingung war die, daß mit der Wegnahme nicht dem Geschäft geschadet wurde. Achtete er dieser Bedingung nicht, so machte er sich unbedingt des Diebstahls schuldig; seine Wegnahme wurde zu einer rechtswidrigen. Nahm er Sachen weg, um sie einem Andern zu schenken, so nahm er sie weg, um sie ein Eigenthümer darüber zu verfügen; also die Absicht einer rechtswidrigen Aneignung liegt dann auch vor. Es handelt sich nun noch um die Frage: Hat der Angeklagte diese Wegnahme im gegebenen Falle für eine so harmlose gehalten, daß er es dem gleich stellen konnte, wenn ihm bedingungsweise die Wegnahme gestattet sein machte? Diese Frage ist unbedingt zu verneinen. Der Angeklagte rühmt sich selbst, daß er 13 Jahre lang im Geschäft der Herren Stiasny Marktdiener gewesen ist. Ein Marktdiener, der 13 Jahre lang in einem Geschäft ist, wird mit allen Erfordernissen des Geschäfts und mit allen Gebräuchen desselben so genau bekannt, daß er oftmals besser als das junge kaufmännische Personal des Geschäfts über die Bedürfnisse und Gepflogenheiten des Geschäfts zu urtheilen vermag; der wird jedenfalls ganz genau wissen, daß einem Kaufmann, besonders einem Grossisten, der für die im offenen Geschäfte vorliegenden Artikel nur Muster führt, dessen Muster einen Werth haben, der in Geld nicht abgeschätzt ist und der zu dem Stoffwerthe dieser Dinge in keinem Verhältniß steht; der wird auch weiter wissen, daß diese Muster — mögen sie gesetzlich geschützt sein oder nicht — jedenfalls ein Geheimniß des Geschäfts sind, welches gewahrt werden muß unter allen Umständen Fremden gegenüber, und Dübell war unter den gegebenen Umständen ein Fremder dem Geschäft gegenüber, und dem er längst ausgetreten war. Bei der Strafbemessung hat das Gericht, dem Herr Assessor (designirter Landgerichtsrath) Dr. Schmidt präsidirte, auf der einen Seite berücksichtigt, daß der Angeklagte einer Versuchung, der er nur zu leicht unterliegen konnte, ausgesetzt gewesen ist, andererseits, daß er sich eines groben Vertrauensbruchs schuldig gemacht hat, der um so härter beurtheilt werden muß, als er ein alter Angestellter des Geschäftes war, dem volles Vertrauen geschenkt worden ist.

* Leipzig, 16. März. Viehverkehr und Milchempfang auf dem hiesigen Dresdner Bahnhofe im Februar 1887. I. Vieh. a. Empfang: 314 Rinder, 1125 Kälber, 105 Schafe, 1331 Schweine und 58 Pferde. b. Versandt: 246 Rinder, 88 Kälber, 26 Schafe, 9 Schweine und 191 Pferde. c. Der Empfang übertraf den Versandt um 68 Rinder, 1092 Kälber, 79 Schafe und 1322 Schweine, blieb hinter letzterem aber zurück um 136 Pferde. — II. Milch: An Milchsendungen gingen ein von Beuchs 35 905 kg, von Borsdorf 8838, von Dornreichenbach 30 611, von Grimma 31 148, von Machern 8191 und von Wurzen 22 948,6 kg. Im Ganzen betrug demnach der Milchempfang 137 691,6 kg oder mehr als 27 Wagenladungen zu je 100 Ctr.

*— Credit- und Sparbank-Verein, Leipzig. Die heutige Generalversammlung des Credit- und Sparbankvereins, welche unter Vorsitz des Herrn Verlagsbuchhändler E. A. Seemann im kleinen Saale der neuen Börse stattfand, nahm einen raschen und ruhigen Verlauf. Der Herr Vorsitzende begrüßte die Erschienenen und widmete sodann dem Verdienste des kürzlich verstorbenen langjährigen Aufsichtsrathsmitgliedes, dem Herrn Dr. med. E. H. Schildbach, einige Worte der Anerkennung und ersuchte die Versammelten, sich zum ehrenden Andenken von den Sitzen zu erheben, welchem Ersuchen die Versammlung stattgab. Hierauf wurde ohne jede Debatte und einstimmig der Rechenschaftsbericht, die Jahresrechnung und die von den Vereinsbeamten vorgeschlagene Gewinnvertheilung genehmigt und den Geschäftsführern Entlastung ertheilt. Die somit auf 8 Proc. festgesetzte Dividende gelangt vom Montag ab zur Auszahlung. Diverse Statutenänderungen, die darauf hinauslaufen, den geschäftlichen Verkehr zu erleichtern und einige bisher gültige, aber als genügend praktisch nicht befundene Bestimmungen aufzuheben resp. zu verbessern, wurden nach kurzen Erläuterungen seitens des Herrn Director Helle ohne Widerspruch einstimmig genehmigt, auch ertheilte die Versammlung dem Vorstande Ermächtigung, etwaige vom Handelsrichter beliebte Abänderungen selbständig vorzunehmen. Die aus dem Aufsichtsrathe ausscheidenden Herren Justizrath Anschütz, Kaufmann Gustav Krieg, Stadtrath Ullrich und E. A. Seemann wählte die Versammlung auf Antrag des Herrn Auerbach per Acclamation wieder. Die von den wiedergewählten anwesenden Herren Anschütz, Krieg und Seemann nahmen die Wahl dankend an.

*— Die Thüringer Gasgesellschaft zu Leipzig hat für die letzten 10 Jahre folgende Dividende vertheilt:

1878	6 Procent	1883	8 Procent
1879	7½ „	1884	8 „
1880	7½ „	1885	8 „
1881	7½ „	1886	8 „
1882	8 „	1887	8 „